

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/009/2017**

Aktenzeichen	621.4250.42	Datum: 18.01.2017
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	31.01.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Baulandumlegung "Bühl-Wanne"  
hier: Anordnung der Umlegung und Bildung eines Umlegungsaus-  
schusses**

Vorschlag / Ergebnis:

- a) Die Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Bühl-Wanne“ wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
- b) Zur Durchführung des Verfahrens wird folgender Umlegungsausschuss gebildet:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jörg Albrecht  
Stellv. Vorsitzender: Der jeweilige Vertreter des Oberbürgermeisters im Amt

Ausschussmitglieder:

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Uwe Schrötel	Peter Hesch	CDU
Rainer Schock	Friedhelm Zoller	CDU
Wolfgang Maier	Edgar Bucher	FW
Marianne Meißner	Jürgen Schön	SPD
Alexander Hertel	Stefan Schubert	Aktiv für Sinsheim
Jens Töniges	Alex Riederer	Grüne

Beratende Sachverständige

Nach § 5 Abs. 1 BauGB-DVO: Klaus Ritter als Vermessungssachverständiger  
Nach § 5 Abs. 1 BauGB-DVO: Sebastian Falke als Bausachverständiger  
Nach § 5 Abs. 2 BauGB-DVO: Linda Österle als Sachbearbeiterin des Umlegungsverfahrens beim Vermessungsamt

- c) Die technische Durchführung der Umlegung wird dem Vermessungsamt des Rhein-Neckar-Kreises übertragen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

**keine**

---

**Sachverhalt:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bühl-Wanne“ in Sinsheim-Eschelbach wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2015 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren steht inzwischen unmittelbar vor dem Abschluss.

Nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf eine geeignete Behörde übertragen, oder muss gemäß § 3 BauGB-DVO einen Umlegungsausschuss bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss (§ 3 Abs. 3 BauGB-DVO), der gemäß § 39 GemO durch den Gemeinderat zur Erledigung von einzelnen Angelegenheiten gebildet werden kann.

Der Gemeinderat hat sich nach der Kommunalwahl 2014 auf sechs Sitze in den Umlegungsausschüssen geeinigt, davon zwei Sitze für die CDU und je einen Sitz für die Fraktionen FW, SPD, Aktive und B 90/Die Grünen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Oberbürgermeister.

Der Gemeinderat kann widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen. (§ 3 Abs. 3 BauGB-DVO).

In den Umlegungsausschuss ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und, wenn der Gemeinderat von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB-DVO keinen Gebrauch macht, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen. Wie bisher schlägt die Verwaltung vor, so zu verfahren.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Tobias Schutz  
Dezernatsleitung

---

Sebastian Falke  
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Bebauungsplanentwurf Stand 12/2016